

Gesetz über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreform)

(vom 27. April 2015)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 27. Januar 2015¹,

beschliesst:

I. Das **Bildungsgesetz** vom 1. Juli 2002⁴ wird wie folgt geändert:³

B. Ausbildungsbeiträge

§ 16. ¹ Der Kanton unterstützt auszubildende Personen mit Beiträgen, sofern diese Personen aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigen- und Fremdleistungen, nicht für die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können.² Zweck

- ² Ausbildungsbeiträge sollen insbesondere
- a. die Chancengleichheit fördern,
 - b. die Existenzsicherung während der Ausbildung gewährleisten,
 - c. einen erfolgreichen Abschluss innerhalb der minimalen Ausbildungsdauer begünstigen.

§ 16 a. In diesem Gesetz bedeuten: Begriffe

Ausbildungsbeiträge: Stipendien und Darlehen,

Stipendien: Ausbildungsbeiträge, die nicht zurückzuzahlen sind,

Darlehen: Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zurückzuzahlen und zu verzinsen sind.

Beitrags-
berechtigte
Personen

§ 17. ¹ Beitragsberechtigt sind Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die

- a. über das Schweizer Bürgerrecht verfügen,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügen, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen geschlossen hat, wonach die auszubildenden Personen bezüglich Ausbildungsbeiträgen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind,
- c. über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- d. seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügen,
- e. von der Schweiz anerkannte und dem Kanton zugewiesene Flüchtlinge sind oder
- f. im Kanton wohnende Staatenlose sind.

² Die Beitragsberechtigung endet mit der Vollendung des 45. Altersjahres.

Stipendien-
rechtlicher
Wohnsitz
a. abgeleiteter

§ 17 a. ¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern. Haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist der Wohnsitz massgebend, an dem sich die auszubildende Person hauptsächlich aufhält.

² Bei einem Entzug der elterlichen Sorge ist der Sitz der zuständigen Kinderschutzhilfe massgebend.

³ Leben die Eltern der auszubildenden Person im Ausland oder sind sie verstorben, befindet sich der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton, sofern kein anderer Kanton oder Staat zuständig ist und die auszubildende Person

- a. über das Bürgerrecht des Kantons verfügt und seit dessen Erwerb kein anderes erworben hat,
- b. über das Bürgerrecht eines Staates verfügt, der nicht Mitglied der EU oder der EFTA ist, und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat oder
- c. in ihrer Eigenschaft als Flüchtling oder Staatenlose dem Kanton zugewiesen ist.

Stipendienreform

§ 17 b. ¹ Eine volljährige Person mit einer Erstausbildung begründet einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn sie zwei Jahre ununterbrochen im Kanton wohnhaft war und während dieser Zeit

b. eigener

- a. aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig war,
- b. einen eigenen Haushalt mit Minderjährigen oder Pflegebedürftigen führte,
- c. Militär- bzw. Zivildienst leistete oder
- d. arbeitslos war.

² Eine volljährige Person ohne Erstausbildung muss die Anforderungen gemäss Abs. 1 lit. a–d während zusätzlicher vier Jahre erfüllen.

§ 17 c. Der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton entfällt, wenn die auszubildende Person in einem anderen Kanton oder Staat stipendienrechtlichen Wohnsitz begründet.

c. Wegfall

§ 17 d. ¹ Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet für

Beitrags-
berechtigende
Ausbildungen

- a. Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe II führen, sowie die dafür notwendigen Vorkurse,
- b. Ausbildungen, die zu einem eidgenössisch oder kantonal anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe führen, sowie die dafür notwendigen Vorkurse,
- c. Berufsvorbereitungsjahre gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung⁵,
- d. Ausbildungen, die zu einem kantonal anerkannten Abschluss auf Sekundarstufe I für Erwachsene führen.

² Ausnahmsweise können Beiträge für Ausbildungen im Ausland ausgerichtet werden. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

§ 17 e. ¹ Beiträge werden für die minimale Ausbildungsdauer zuzüglich eines Jahres ausgerichtet. Beträgt die minimale Ausbildungsdauer weniger als zwei Jahre, werden die Beiträge nur für die minimale Ausbildungsdauer ausgerichtet.

Beitragsdauer

² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht während zwölf Jahren in Ausbildung stand, erhält keine Beiträge mehr. Die Zeit, während der die auszubildende Person erwerbstätig war oder eigene Kinder betreute und keine Beiträge bezog, wird nur zur Hälfte angerechnet.

- Nicht erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen § 17 f. ¹ Wer auf der Tertiärstufe nach mehr als einem Jahr die Ausbildung oder Fachrichtung ohne besondere Gründe wechselt, hat während des ersten Jahres der neuen Ausbildung keinen Anspruch auf Beiträge.
- ² Wer nach Erfüllung der Schulpflicht zwei Ausbildungen abgebrochen oder erfolglos beendet hat, verliert den Anspruch auf Beiträge.
- Bemessung der Ausbildungsbeiträge § 17 g. ¹ Ausbildungsbeiträge stellen einen Beitrag an den finanziellen Bedarf der auszubildenden Person dar.
- ² Der finanzielle Bedarf wird anhand des Familienbudgets und des persönlichen Budgets ermittelt. Er berechnet sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Kosten, die sich am sozialen Existenzminimum orientieren, und den anrechenbaren Einnahmen.
- ³ Die Verordnung regelt
- die anerkannten Kosten und die anrechenbaren Einnahmen des Familienbudgets sowie des persönlichen Budgets, wobei diese pauschaliert werden können,
 - die für die Berechnung zu berücksichtigenden Verhältnisse.
- Form der Ausbildungsbeiträge
a. Stipendien § 17 h. ¹ Bis zur Vollendung des 25. Altersjahres werden die Ausbildungsbeiträge als Stipendien ausgerichtet.
- ² Aus folgenden Gründen können Stipendien bis längstens zur Vollendung des 28. Altersjahrs ausgerichtet werden:
- Erwerbstätigkeit während der Ausbildung,
 - Betreuung von eigenen Kindern,
 - Krankheit,
 - Militär- oder Zivildienst,
 - Erfüllung von zwingenden Ausbildungsanforderungen.
- b. Stipendien mit erhöhter Eigenleistung § 17 i. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres werden Stipendien unter Berücksichtigung erhöhter Eigenleistungen ausgerichtet. § 17 h Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- ² Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.
- c. Darlehen § 17 j. ¹ Ab der Vollendung des 25. Altersjahres können Ausbildungsbeiträge als Darlehen bezogen werden.
- ² Nach Vollendung des 35. Altersjahres werden Ausbildungsbeiträge als Darlehen ausgerichtet.
- ³ Massgebender Zeitpunkt ist der Beginn des Ausbildungsjahres.
- Gesuch
a. Zuständigkeit § 18. ¹ Gesuche um Erteilung von Ausbildungsbeiträgen sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Stipendienreform

² Ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Gesuch vollständig vorliegt.

§ 18 a. Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, sämtliche für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erheblichen Umstände wahrheitsgetreu mitzuteilen. Wer gegen diese Pflicht verstösst, kann von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen werden. b. Mitwirkungspflicht

§ 18 b. ¹ Wer Ausbildungsbeiträge bezieht oder zurückzahlen muss, meldet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion jede Änderung von anspruchsbegründenden Tatsachen und Namens- oder Adressänderungen innerhalb von 30 Tagen. Meldepflicht

² Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion mit einem Verlust der Beitragsberechtigung geahndet werden. Die Rückforderung der Ausbildungsbeiträge sowie der Widerruf der Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung bleiben vorbehalten.

§ 18 c. ¹ Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über Bearbeitung von Personendaten

- a. ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, soweit sie für die Bemessung von Bedeutung sind.

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion ist berechtigt, ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person oder der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

³ Die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden stellen der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlichen Daten kostenlos zur Verfügung.

§ 18 d. Der Kanton kann die Ausrichtung von Darlehen einer Bank oder Dritten übertragen. Er garantiert für die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen. Ausrichtung von Darlehen

Rückerstattung
unrechtmässig
bezogener
Ausbildungs-
beiträge

§ 19. ¹ Ausbildungsbeiträge, die trotz fehlenden Anspruchs bezogen wurden, sind zurückzuerstatten. Zusätzlich ist ein Zins von 4% ab Erhalt der Ausbildungsbeiträge geschuldet, wenn

- a. unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen nicht gemeldet wurden, die für die Berechnung massgeblich sind, oder
- b. die Ausbildungsbeiträge nicht für die Ausbildung verwendet wurden.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechtskraft der Rückforderungsverfügung.

³ Die Verordnung regelt, wer die Rückerstattung der Ausbildungsbeiträge schuldet.

Rückzahlung
von Darlehen

§ 19 a. ¹ Nach Ablauf eines Jahres nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung sind Darlehen zu verzinsen. Sie sind längstens innert zehn Jahren nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung vollständig zurückzuzahlen. Der Regierungsrat legt den Darlehenszins fest.

² Nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung setzt die für die Bildung zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Ratenzahlungen für die Rückzahlung fest.

³ Für herausragende Leistungen im Rahmen des Ausbildungsabschlusses kann die für die Bildung zuständige Direktion einen Erlass gewähren.

Zahlungs-
erleichterungen
und Erlass

§ 19 b. Auf Gesuch kann die für das Bildungswesen zuständige Direktion unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Zahlungserleichterung oder einen Erlass gewähren.

Übergangs-
bestimmungen
zur Änderung
vom 27. April
2015

§ 27. ¹ Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Personen, die nach bisherigem Recht für ihre Ausbildung Beiträge erhielten und aufgrund des neuen Rechts ihre Beitragsberechtigung verlieren, bleiben bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung beitragsberechtigt. Berechnung und Auszahlung der Beiträge richten sich nach neuem Recht.

³ Für Rückerstattung, Stundung und Erlass von Ausbildungsbeiträgen sowie Verzinsung gilt das zum Zeitpunkt der Beitragsgewährung anwendbare Recht.

Stipendienreform

II. Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979⁶ wird wie folgt geändert:³

§ 8. ¹ Die Bestimmungen über die Ausbildungsbeiträge der Bildungsgesetzgebung gelten sinngemäss im landwirtschaftlichen Bildungswesen. Ausbildungsbeiträge

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Brigitta Johner

Die Sekretärin:

Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung von § 16 Abs. 1 des Bildungsgesetzes (Ziff. I des Gesetzes über die Anpassung der Gesetzgebung im Bereich von Ausbildungsbeiträgen vom 27. April 2015) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-12-02](#)).

23. November 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

¹ [ABI 2015-02-20](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2017.

³ Noch nicht in Kraft.

⁴ [LS 410.1](#).

⁵ [LS 413.31](#).

⁶ [LS 910.1](#).